

# Reglement Spezialfinanzierung Klimaforce (SF Klimaf)

vom 14. Dezember 2020

Ausgabe Januar 2021

# **Reglement Spezialfinanzierung Klimaforce**

(SF Klimaf)

Der Stadtrat von Burgdorf,

gestützt auf Artikel 81a Abs. 3 und Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 sowie auf Artikel 38 Ziffer 3 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000,

beschliesst:

# Art. 1

Zweck

Die Spezialfinanzierung Klimaforce bezweckt die Entwicklung, Förderung oder Umsetzung von Massnahmen zur Erreichung der Klimaziele der Stadt Burgdorf, soweit diese durch Dritte erbracht oder nicht in den ordentlichen Aufgabenvollzug der Stadt integriert und über das Budget finanziert werden können.

# Art. 2

# Äufnung, Umfang, Verzinsung

- $^{\mathrm{1}}$  Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch
  - a besondere Beiträge der Localnet AG;
  - b Einlagen von Dritten.

# Art. 3

## Entnahmen

<sup>1</sup> Die Entnahmen beschliesst der Gemeinderat.

## Art. 4

Aufhebung

<sup>1</sup> Das Reglement gilt mit dem Verbrauch sämtlicher darin eingestellter Mittel als aufgehoben.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Kapitalbestand wird nicht verzinst.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er kann eine Entnahmekompetenz delegieren.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Entnahmen werden mit der jeweiligen Jahresrechnung durch den Stadtrat genehmigt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Aufhebung mit einfachem Beschluss fest.

# Art. 5

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Burgdorf, 14. Dezember 2020

Namens des Stadtrates Peter von Arb, Stadtratspräsident Roman Schenk, Stadtschreiber

Bescheinigung

Der Beschluss wurde im Anzeiger für Burgdorf und Umgebung Nr. 51 vom 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht. Von der Möglichkeit zur Ergreifung des fakultativen Referendums (Volksabstimmung) wurde nicht Gebrauch gemacht.

Inkraftsetzung

Das Reglement wurde durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.